

## Steuerpraxis Biotreibstoffe

*Fabian Bilger, Erdöl-Vereinigung*

Nun bereits seit einigen Jahren sind Treibstoffe aus biologischem Ursprung im Bereich der Motortreibstoffe verbreitet. Die Arten von Biotreibstoffen sind dabei vielfältig, ebenso ihr Ursprung wie beispielsweise biologische Abfälle, pflanzliche oder tierische Öle. Die neuen Generationen von Biotreibstoffen stammen auch aus Rohstoffen wie Algen oder Pilzen.

Einige dieser Treibstoffe können als Blendkomponente verwendet werden – also als Beimischung zu herkömmlichen Treibstoffen aus fossiler Quelle. Die Norm SN EN 228 lässt für Benzin (mit einem maximalen Sauerstoff-anteil von 3,7%) eine Beimischung von bis zu 10% (Bio-)Ethanol zu, wobei in der Schweiz nur ein Anteil von maximal 5% ohne Kennzeichnung erlaubt ist. Für Diesel ist durch die Norm SN EN 590 die Beimischung von Fettsäure-Methylestern (FAME) bis zu einem Anteil von 7% erlaubt. Zu beachten gilt es, dass dem Diesel andere Biokomponenten – insbesondere hydrogeniertes Pflanzenöl (HVO) – in unbeschränktem Anteil beigemischt werden könnten. Als Treibstoff in den Verkehr gelangen können jedoch nur Gemische, die auch über eine entsprechende Zolltarifnummer abgedeckt sind und alle weiteren Anforderungen der entsprechenden Normen sowie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

In der Schweiz unterliegen Biotreibstoffe – auch als Anteil einer Mischung – auf Gesuch nicht der Mineralölsteuer. Dies allerdings unter Auflagen der Nachhaltigkeit. So dürfen nach dem Mineralölsteuergesetz (Art. 12.b) die biogenen Treibstoffe vom Anbau bis zum Verbrauch die Umwelt nicht erheblich mehr belasten und müssen deutlich weniger Treibhausgasemissionen verursachen als fossile Treibstoffe. Zudem sind weitere soziale und ökologische Vorgaben einzuhalten. In der ersten Generation von Biotreibstoffen ist dies vor allem für Treibstoffe der Fall, welche aus biologischen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden. Diese werden auch durch das Mineralölsteuergesetz explizit in die Steuererleichterung eingeschlossen. Die Details des Nachweises regelt die Verordnung des UVEK über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe.